

## PENSIONSVERSTEUERUNG

Pensionen, die von Pensionskassen zur Auszahlung gebracht werden, gelten gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und unterliegen deshalb der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

### Die monatliche Pension

Bei einer Pensionshöhe bis zu EUR 1.055,00 monatlich brutto (Stand: 2018) wird keine Lohnsteuer fällig.

Die Lohnsteuer für Ihre VBV-Pension wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet.

Die Höhe der jährlichen Einkommensteuer wird mit der in der nachfolgenden Tabelle angeführten Berechnungsformel ermittelt. Bei einem Jahreseinkommen (einer „Jahressteuerbemessungsgrundlage“) bis zu EUR 11.000,00 fällt keine Einkommensteuer an.

Bei einem Einkommen von mehr als EUR 11.000,00 im Jahr ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Jahres-Einkommen	Steuerberechnung
bis € 11.000,-	0,00
über € 11.000,- bis € 18.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000,00) \times 1.750}{7.000,00}$
über € 18.000,- bis € 31.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000,00) \times 4.550}{13.000,00} + 1.750,00$
über € 31.000,- bis € 60.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000,00) \times 12.180}{29.000,00} + 6.300,00$
über € 60.000,- bis € 90.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000,00) \times 14.400}{30.000,00} + 18.480,00$
über € 90.000,- bis € 1 Million	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000,00) \times 455.000}{910.000,00} + 32.880,00$
über 1 Million	$(\text{Einkommen} - 1.000.000,00) \times 0,55 + 487.880,00$

Von der nach dem Steuertarif berechneten Lohnsteuer werden die so genannten Absetzbeträge (Pensionistenabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) abgezogen, sofern die Voraussetzungen zutreffen.

## Die Sonderzahlungen (13. und 14. Pension)

Sonderzahlungen sind bis zu EUR 620,00 jährlich steuerfrei. Darüber hinaus gehende Beträge werden innerhalb der Jahressechstelgrenze (= durchschnittliche Bruttopension im Kalenderjahr mal 2) mit 6 % versteuert.

Beträgt die Jahressechstelgrenze höchstens EUR 2.100,00, so entfällt die Besteuerung der Sonderzahlungen.

Sonderzahlungsteile, die die Jahressechstelgrenze übersteigen, werden gemeinsam mit der monatlichen Pension nach dem Einkommensteuertarif versteuert. Zu einem solchen höheren Steuerabzug bei den Sonderzahlungen kann es kommen, wenn die Pension nicht mit dem 1. Jänner, sondern während eines Jahres beginnt.

## Die gemeinsame Versteuerung

Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen, sieht das Einkommensteuergesetz eine vom Willen des Pensionsberechtigten unabhängige gemeinsame Versteuerung vor.

Der genaue gesetzliche Wortlaut des § 47 (5) EStG lautet: „Werden Bezüge oder Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung ausbezahlt, so kann der Sozialversicherungsträger eine gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornehmen. In diesem Fall hat der Sozialversicherungsträger einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen.“

## Die Verordnung der gemeinsamen Versteuerung bringt einen großen Vorteil für Sie:

Durch die gemeinsame Versteuerung entfällt die Veranlagung durch das Finanzamt und die damit verbundene Nachforderung an Lohnsteuer. Die Lohnsteuer wird für alle gebührenden inländischen Bezüge gemeinsam bei der Leistung Ihres gesetzlichen Sozialversicherungsträgers abgezogen.

Sie werden keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das kommende Jahr aufgrund der VBV-Pension mehr leisten müssen. Falls Sie trotzdem vom Finanzamt eine Buchungsmitteilung mit Einkommensteuervorauszahlungen erhalten, wenden Sie sich bitte unbedingt schriftlich oder persönlich an das Finanzamt, um einen Antrag auf NULLSTELLUNG der Vorauszahlung zu stellen. Als Bestätigung dient einer Ihrer Bankbelege.

Zur Information möchten wir noch festhalten, dass die VBV-Pensionskasse AG für jene Pensionsbezieher, die gemeinsam versteuert werden, keinen L16 (Lohnzettel für den Zeitraum eines Jahres) ausstellen kann. Die Meldung an das Finanzamt wird ausschließlich vom Sozialversicherungsträger vorgenommen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie – falls Ihre VBV-Pension durch den Sozialversicherungsträger mitversteuert wird – bei der Arbeitnehmerveranlagung nur die bezugsauszahlende Stelle des Sozialversicherungsträgers für beide Pensionen anführen dürfen! **Daher ist im Feld für bezugsauszahlende Stellen nur eine Stelle anzugeben!** Sollten Sie zusätzlich zu Ihren Pensionen noch ein weiteres Einkommen beziehen, muss dieses bei der Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen hinzugerechnet werden.

## **Wann ist die gemeinsame Versteuerung frühestens möglich?**

Die VBV meldet einmal jährlich im Oktober die gesamten Stammdaten der Pensionsbezieher an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Aus diesem notwendigen Datenaustausch ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Liegt Ihr Pensionsantritt vor Oktober und können alle erforderlichen Stammdaten erfolgreich abgeglichen werden, dann setzt mit dem Folgejahr eine gemeinsame Versteuerung ein.
- Liegt Ihr Pensionsantritt danach (d.h. ab Oktober), dann kann dieser erst bei der nächsten Jahresmeldung berücksichtigt werden und der Abgleich für eine gemeinsame Versteuerung verschiebt sich um ein Jahr.

Achtung: Aufgrund verschiedener Umstände kann der erforderliche Datenaustausch unvollständig sein oder gänzlich unterbleiben (z.B. Pensionsantritt wurde rückwirkend gemeldet, fehlende Daten, usw.). Auch in diesem Fall wird Ihr Pensionsantritt erst bei der nächsten Jahresmeldung berücksichtigt.

## **Ablauf nach der Übernahme der Pensionsversteuerung durch den Versicherungsträger**

Bitte beachten Sie den nachfolgenden Ablauf im Fall der Übernahme der Versteuerung der VBV-Pension durch den Sozialversicherungsträger:

Die VBV-Pensionskasse meldet monatlich die Daten der abgerechneten Pensionen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Die Meldung erfolgt nach der Abrechnung, d.h. am letzten Werktag des Monats.

Die Meldung wird durch die Drehscheibe des Hauptverbandes bis zum 15. des Folgemonats auf die Sozialversicherungsträger aufgeteilt. Da zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Pensionen schon abgerechnet sind, kann die Übernahme der gemeldeten Daten (Firmenpensionen) durch den zuständigen Sozialversicherungsträger erst in der Folgeabrechnung erfolgen. Dadurch ergibt sich eine „Verschiebung“ in der Berechnung der Lohnsteuer um 2 – 3 Monate und die entstandene Lohnsteuer-Schuld bzw. -Überzahlung wird durch eine „Aufrollung“ und eventuellen Ratenabzug (bei Steuer-Schuld) abgerechnet.

## **Wie erfahren Sie von der gemeinsamen Versteuerung?**

Auf jeder monatlichen Überweisung Ihrer VBV-Pension wird diese Information als Service auf Ihrem Bankbeleg angedruckt. Zusätzlich erfolgt dieser Andruck auch auf dem Jahreslohnkonto, welches Sie jährlich, ungefähr Mitte März des Folgejahres, erhalten.

## **Was haben Sie im Falle einer gemeinsamen Versteuerung zu beachten?**

Da die Basis der Lohnsteuerberechnung für die VBV-Pension mit einer Monatsmeldung an den Hauptverband vorgegeben wird, werden die gesetzlichen Pensionen erst in den Folgemonaten um eine eventuelle Lohnsteuer-Aufrollung angepasst. Die Benachrichtigung über die Höhe der gesetzlichen Pension, welche Sie immer Anfang Jänner von den Sozialversicherungsträgern erhalten, könnte daher unter Umständen noch nicht die Lohnsteuer aus der gemeinsamen Versteuerung beinhalten.

Die VBV-Pensionskasse AG zahlt im Fall der gemeinsamen Versteuerung die VBV-Pension Brutto für Netto (ohne Lohnsteuerabzug) aus.

Die Gesamtregelung betrifft auch jene Pensionsbezieher, bei denen bisher bei der VBV-Pension keine Lohnsteuer einbehalten wurde (unter der Grenze von EUR 1.055,00) und die Lohnsteuer-Nachzahlung erst im Zuge der Veranlagung stattgefunden hat.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die VBV-Pensionskasse keinen Einfluss und kein Kontrollinstrument hat, um die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der tatsächlichen Durchführung der gemeinsamen Versteuerung beim Sozialversicherungsträger zu überprüfen.

### **Wie erfolgt die Versteuerung für Bezieher einer VBV-Pension, die der Verordnung der gemeinsamen Versteuerung nicht unterliegen?**

Eine gemeinsame Versteuerung wird nicht durchgeführt, wenn die vom Sozialversicherungsträger abzuführende Lohnsteuer (beider Pensionen) die Netto-ASVG-Pension übersteigt. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

Die VBV-Pensionskasse AG führt in diesem Fall nur die Lohnsteuer, die auf die abgerechnete steuerpflichtige VBV-Pension fällt, an das Finanzamt ab und meldet die in einem Kalenderjahr bezogene VBV-Pension mittels L16 (Lohnzettel) spätestens bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt. Beachten Sie bitte wieder, dass es in diesem Fall über die Einkommensteuerveranlagung zu einer Lohnsteuernachzahlung kommen wird.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung muss die VBV als bezugsauszahlende Stelle angeführt werden (jedoch keine Pensionswerte angeben!). **Daher sind im Feld für bezugsauszahlende Stellen zwei Stellen anzugeben!** (sollten Sie zusätzlich zu Ihren Pensionen noch ein weiteres Einkommen beziehen, muss dieses bei der Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen hinzugerechnet werden).

### **Pensionsbezieher mit Hauptwohnsitz im Ausland**

Eine steuerfreie Pensionsauszahlung erfolgt, wenn Ihr ständiger Wohnsitz\* ein Land ist, mit welchem ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert. Die betroffenen Länder sind taxativ im DBA aufgezählt und auf der Homepage des Finanzamtes unter <https://www.bmf.gv.at> ersichtlich.

Um das Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigen zu können, brauchen wir eine schriftliche Bestätigung Ihres Wohnsitzfinanzamtes über den ständigen Wohnsitz und somit auch die dort unbeschränkte Steuerpflicht. Das notwendige Formular dazu finden sie auf der Homepage: <https://bmf.gv.at>.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass, wann immer es zu keiner gemeinsamen Versteuerung kommt, die Lohnsteuer bei der Veranlagung für beide Pensionen gemeinsam berechnet wird. Durch eine höhere Steuerprogression ist damit zu rechnen, dass es dabei zu einer Steuernachzahlung kommt.

**Wichtiger Hinweis:** Obwohl die Erstellung der vorliegenden Information mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen wurde, erfolgt diese vorbehaltlich Irrtümern und Druckfehlern.

\* ständiger Wohnsitz: gewöhnlicher Aufenthalt für mehr als 6 Monate